

## Kapitel II

### Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

#### Abschnitt 1

#### Allgemeine Bestimmungen

[.....]

#### 1.1 Clearing-Lizenz

[.....]

#### 1.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

- (1) Bezüglich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 3.
- (2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten (einschließlich Market-Maker-Positionskonten) und Kundenpositionskonten.
- (3) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die Netto-Positionen in allen Optionsserien und Future-Kontrakten bzw. jene aus Optionsserien und Future-Kontrakten resultierenden Lieferpositionen. In jeder Optionsserie und in jedem Future-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Geschäfte) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Geschäfte) ermittelt. Optionsserien und Future-Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Sicherheitsleistung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.
- (4) Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung, die auf deutsche, schweizerische, finnische, französische, italienische, niederländische und US-amerikanische Aktien sind, ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (5) Bei Optionsgeschäften ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung fällt eine Premium Margin gemäß Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 nicht an; vielmehr erfolgt ein täglicher Gewinn- und Verlustausgleich.
- (6) Bei Future-Kontrakten sind für kompensierbare Positionen Sicherheiten für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Preisentwicklungen verschiedener Liefermonate zu leisten (Spread Margin). Bei einer

Kompensation wird eine Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Liefermonats so weit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Liefermonats verrechnet.

- (7) Neben der Sicherheitsleistung nach den Absätzen 3 bis 6 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von allen Optionspositionen und den nicht nach Absatz 6 kompensierbaren Future-Positionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.
- (8) Die Summe aller nach den Absätzen 3 bis 7 ermittelten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung eines Handelsteilnehmers für ein Konto. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Handelsteilnehmers für beide Konten gemäß Absatz 2 werden die ermittelten Sicherheitsleistungen addiert; Guthaben werden nicht angerechnet. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die auf ihn sowie die auf die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entfallenden Sicherheitsleistungen addiert, wobei Guthaben nicht angerechnet werden.
- (9) ~~Clearing-Mitglieder können in ihrem internen Wertpapierverrechnungskonto bei der Eurex Clearing AG gebuchte und in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalInterSettle AG hinterlegte Aktien bzw. sicherungszedierte Wertrechte als kongruente Deckung für verkaufte Kaufoptionen (Short Calls) in diesem Basiswert bestimmen. Eine Short Position mit kongruenter Deckung bleibt bei der Ermittlung der erforderlichen Sicherheitsleistung unberücksichtigt. Bei einer Kapitalveränderung entstehende Nebenrechte gelten nicht als kongruente Deckung. Clearing-Mitglieder können in ihrem internen Wertpapierverrechnungskonto bei der Eurex Clearing AG gebuchte und in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalInterSettle AG hinterlegte Aktien beziehungsweise sicherungszedierte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Geschäfte, die in einer Margin-Klasse zusammengefasst sind, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte dem Basiswert der Marginklasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung bewertet und auf die Geschäfte der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden.~~

### 1.3 Konten

[.....]

## Abschnitt 2

### Clearing von Futures-Kontrakten

[.....]

#### 2.7 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[.....]

##### 2.7.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf Schweizer Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Virt-X am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (2) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf deutsche Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Deutschen Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (3) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf belgische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Brussels am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (4) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf französische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Paris am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (5) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf italienische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Borsa Italiana am Schlussabrechnungstag EZ ermittelt wurde.
- (6) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf niederländische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Amsterdam am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (7) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf spanische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Bolsa de Madrid am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.

- (8) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf finnische ~~und schwedische~~ Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock ExchangeOMHEX am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (9) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf irische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystem der Irish Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (10) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf österreichische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Wiener Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (11) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf griechische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Athener Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (12) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf portugiesische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Lissabon am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (13) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf schwedische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Stockholm Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.<sup>1</sup>

#### 2.7.4 Erfüllung, Lieferung

[.....]

<sup>1</sup> Bei Futures-Kontrakten auf Aktien von TeliaSonera finden die Regelungen für Futures-Kontrakten auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung. Vgl. dazu Abschnitt (8).